

Was plant die Koalition zum Vergaberecht?

Dr. Andrea Vetter

„Zur weiteren Vereinheitlichung des Vergaberechts prüfen wir die Zusammenführung von Verfahrensregeln für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen einerseits und von Bauleistungen andererseits in einer einheitlichen Vergabeverordnung“ (Zeilen 2915 bis 2918 des Koalitionsvertrages).

Für das Vergaberecht ist dies wohl die wichtigste Ankündigung im Koalitionsvertrag. Um es vorwegzunehmen: Wir begrüßen es, wenn die ohnehin komplexen Regelungen des Vergaberechts weiter vereinheitlicht werden. Auftraggeber und Bieter profitieren gleichermaßen davon, wenn für alle Vergabeverfahren im Wesentlichen die gleichen Regelungen gelten.

Zum Hintergrund: Bis zur Reform des Vergaberechts im Jahr 2016 zur Umsetzung des EU-Vergaberichtlinienpakets aus dem Jahr 2018 war das Recht der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen vom „Kaskadenprinzip“ geprägt. Für Vergaben oberhalb der Schwellenwerte galt das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Vergabeverordnung (VgV). Die Einzelheiten des Vergabeverfahrens regelten hingegen die Vergabeordnungen, die nicht durch den Gesetz- oder Verordnungsgeber, sondern von Vergabeausschüssen der beteiligten Kreise erlassen wurden, nämlich

- die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A),
- die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) und
- die Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF).

Seit der Reform des Vergaberechts 2016 gelten für Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ab dem Schwellenwert nur noch das GWB und die VgV. Der 2. Abschnitt der VOL/A und die VOF sind gegenstandslos geworden. Für Bauaufträge gilt dagegen oberhalb der Schwellenwerte neben dem GWB und der VgV die VOB/A EU weiter.

Schnell haben sich zwei Lager gebildet: Die „Bau-Vergaberechtler“ fordern, dass die VOB/A als ein Regelwerk beizubehalten sei, das sich bewährt habe und den Anwendern vertraut sei. Die Vergabestellen und Vergaberechtler, die außer der Vergabe von Bauaufträgen auch Liefer- und Dienstleistungsvergaben begleiten, begrüßen den Prüfauftrag dagegen mit der Hoffnung auf einheitlichere Bestimmungen. Sie verweisen darauf, dass das Nebeneinander von GWB, VgV und VOB/A zu zahlreichen Wiederholungen und Doppelregelungen führt. Gleiche Sachverhalte werden in vielen Fällen in der VgV für Liefer- und Dienstleistungen und in der VOB/A für Bauleistungen unterschiedlich geregelt – ohne Notwendigkeit und sachliche Rechtfertigung. Anwenderfreundlich ist dies nicht.

Welches der beiden Lager sich letztlich durchsetzen wird, ist noch völlig offen. Wir sprechen uns dafür aus, das Vergaberecht weiter zu vereinheitlichen und auf die VOB/A auf Doppelregelungen zu verzichten – und verfolgen die Entwicklungen mit großem Interesse.

Dr. Andrea Vetter
Dolde Mayen & Partner Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
Heilbronner Straße 41
70191 Stuttgart
(0711) 601 701-30
vetter@doldemayen.de